

Satzung der Gemeinde Harth-Pöllnitz über die Freiwillige Feuerwehr

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art.6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24.04. 2017 (GVBl.4/2017,S.91,96) in Verbindung mit § 2 und 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - ThürBKG - in der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. 159, 160); in Verbindung des § 1 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der Fassung vom 27. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung vom 04.04.2017 (GVBl.4/2017,S.126) und in Verbindung mit § 2 Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung - ThürFWentschVO - vom 21.12.1993 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 8 bis 12 geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, (GVBl. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harth – Pöllnitz ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz“

und besteht aus folgenden Ortsteilfeuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz-Birkhausen
Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz-Frießnitz
Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz-Großbebersdorf
Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz-Köfeln / Köckritz
Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz-Neundorf
Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz-Niederpöllnitz
Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz-Rohna
Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz-Wetzdorf.

- (2) Sie ist eine unselbstständige Einrichtung der Gemeinde Harth-Pöllnitz unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Die unter § 1 Abs. 1 benannten Ortsteilfeuerwehren werden durch Wehrführer geleitet.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 15).

§ 2 *Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren*

- (1) Zu den Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Harth-Pöllnitz gehören insbesondere
- die Gewährleistung von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz) gemäß §1 Abs.1 Nr.1 ThürBKG und § 2 Abs.1 Nr.1 ThürBKG
 - die Gewährleistung von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß §1 Abs.1 Nr.1 ThürBKG und § 2 Abs.1 Nr.1 ThürBKG
 - die Einrichtung und Durchführung von Brandsicherheitswachen gemäß § 22 ThürBKG
 - die Förderung der Selbsthilfe der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr.5 ThürBKG) und auch
 - die Leistung gegenseitiger Hilfe auf Ersuchen des Einsatzleiters einer anderen Feuerwehr, sofern die Sicherheit in der Gemeinde Harth-Pöllnitz dann nicht erheblich gefährdet wird , gemäß § 4 ThürBKG
- (2) Für Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, sind Brandsicherheitswachen nach § 22 ThürBKG einzurichten. Die Veranstaltungen sind spätestens eine Woche vor Durchführungsbeginn der Gemeinde Harth-Pöllnitz anzuzeigen. Die Art der Durchführung der Brandsicherheitswachen bestimmt der Ortsbrandmeister.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Harth-Pöllnitz die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr - Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 *Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr*

Die Freiwillige Feuerwehr Harth-Pöllnitz gliedert sich nach § 2 Abs. 1 ThürFWOrgVO in

- Jugendfeuerwehr
- Einsatzabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung

§ 4 *Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden*

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch unsachgemäßen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einsatzleiter oder Ausbilder unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige nach Abs. 1 über den Ortsbrandmeister an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Harth-Pöllnitz haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Harth-Pöllnitz zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Harth-Pöllnitz erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen als Einwohner in der Gemeinde Harth-Pöllnitz gemeldet sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehr bzw. die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmevertrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind.
- (6) Die Probezeit beträgt ein Jahr. Danach und auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, bei Feuerwehren in Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben. Werden Feuerwehrangehörige in Sonderfunktionen berufen, muss dies schriftlich erfolgen (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) dem Austritt
 - d) mit der Unanfechtbarkeit der Entpflichtung (§ 13 Abs.5 ThürBKG)
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).
- (4) Wichtige Gründe für eine Entpflichtung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere:
 - a) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
 - b) gesundheitliche und geistige Nichteignung
 - c) grobe Verletzung der Dienstpflicht
 - d) strafbare Handlungen
 - e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
 - f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.
- (5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweils zuständigen Wehrführer abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Gemeinde die Ausrüstungsgegenstände und Ausweis kostenpflichtig eingezogen.
- (6) Gleichzeitig erlischt mit dem Tag der Entpflichtung die Fortzahlung der zusätzlichen Altersversorgung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeisters, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird von den Wehrführern aus Ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht auf eine vertragsgebundene zusätzliche Altersversorgung durch die Gemeinde Harth-Pöllnitz.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) im Verhinderungsfall sich beim zuständigen Gruppenführer rechtzeitig zu entschuldigen,
 - e) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich und anständig zu verhalten,
 - f) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harth-Pöllnitz in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
 - g) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen können, unverzüglich zu melden,
 - h) Auf Anordnung der Gemeinde Harth-Pöllnitz sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Einem Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Freistellung bis zur Dauer von einem Jahr, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung bis zu insgesamt zwei Jahren, zu gewähren, wenn er voraussehbar auf längere Zeit, insbesondere wegen persönlicher oder beruflicher Gründe, die Pflichten eines Angehörigen der Einsatzabteilung nicht wahrnehmen kann. Der Freistellungsantrag soll schriftlich und rechtzeitig beim zuständigen Wehrführer gestellt werden und die voraussichtliche Dauer der gewünschten Freistellungszeit enthalten. Die Freistellung bewirkt nur die Befreiung von den unter Absatz (3) b, c und d aufgeführten Pflichten. Die sonstigen Pflichten und Rechte eines Angehörigen der Einsatzabteilung bleiben unberührt. Die Dienstjahre werden weiter angerechnet.
- (6) Für Tätigkeiten und Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen im Feuerwehrdienst außerhalb des Landkreises Greiz gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO). Entsprechende Dienstreiseaufträge erteilt die Gemeinde Harth-Pöllnitz und müssen rechtzeitig beim Ortsbrandmeister beantragt werden. Bei Dienstfahrten innerhalb des Landkreises Greiz entscheidet der Ortsbrandmeister oder der jeweils zuständige Wehrführer.
- (7) Die Regelungen unter den Absätzen 3 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne § 5 Absatz 1 und 2.

§ 8 **Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht (§50 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG), so kann der Ortsbrandmeister / Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 **Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Harth – Pöllnitz führt den Namen „Jugendfeuerwehr Harth -Pöllnitz „.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Harth-Pöllnitz ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Harth-Pöllnitz untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und soll in der Regel nicht älter als 45 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie die Lehrgänge an der Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister und den Wehrführern durch den Bürgermeister bestellt.

§ 10 **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister / Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflchtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 11
Ortsbrandmeister,
stellvertretender Ortsbrandmeister,
Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harth-Pöllnitz ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von allen aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Harth-Pöllnitz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (4) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Harth-Pöllnitz ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Harth-Pöllnitz und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister sowie die Wehrführer zu unterstützen.
- (5) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Es gilt Abs.2 und 3. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Harth-Pöllnitz ernannt.
- (6) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

§ 12
Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Harth-Pöllnitz hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, den Gerätewarten, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und den Wehrführern besteht. Er hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Ortsteilwehren der Gemeinde Harth-Pöllnitz zu koordinieren.

- (2) Die Wahl der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Wehrführerausschußsitzung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Wehrführer. Vorschläge für die Ämter unterbreiten die Wehrführer. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (3) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschuss ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ortsbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (4) Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 ***Jahreshauptversammlungen***

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Ein Bericht über die Jahreshauptversammlung ist zu erstellen und dem Ortsbrandmeister zur Verfügung zu stellen.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung einer Ortsteilfeuerwehr sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14 ***Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers***

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 **Feuerwehreveine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehreveinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 **Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harth-Pöllnitz richtet sich nach der aktuell gültigen Fassung der Thüringer Feuerwehrensentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) und der gültigen Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harth-Pöllnitz.

§ 17 **Sprachform**

Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.1997 (Amtsblatt der Gemeinde Harth-Pöllnitz Jahrgang 1997, Nr. 5 vom Ausgabetag 28. August 1997, Seite 1) zum o. g. Zeitpunkt außer Kraft.

Harth – Pöllnitz, den 18.10.2017

Vorsatz
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz (ThürKO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes (ThürKO) erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Ausgefertigt: Harth-Pöllnitz, den 18.10.2017

Vorsatz
Bürgermeister

- Siegel -